

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hauffe Bänder GmbH

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als Vertragsbestandteil gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder eines öffentlichen-rechtlichen Sondervermögens (im folgenden „Kunde“). Darüber hinaus gilt dieser Text auch für haupt- oder nebenberuflich tätige Landwirte, die aus ihrer Tätigkeit Einkünfte erzielen und nicht Verbraucher im Sinne dieser Regelung sind.

Alle Vereinbarungen, Angebote und Lieferungen der Hauffe Bänder GmbH (im folgenden „Hauffe“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbeziehungen. Somit gelten sie nach Anwendung auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird durch Hauffe Bänder GmbH ausdrücklich zugestimmt.

§ 1 Liefervertrag

1. Die Angebote von Hauffe sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
3. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Hauffe ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
4. Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auch auf der Internetseite unter www.hauffe-baender.de einsehbar.
5. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls Hauffe nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Kunden liefert, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Insoweit haften wir lediglich für die sachgemäße Verarbeitung. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, wird keine Haftung für die Bestimmung der Werkstoffqualität und für Korrosionsschäden übernommen. Abweichungen von der bestellten Menge bis zu +/- 10 % sind handelsüblich und vom Kunden zu dulden. Bei Waren, die für den Käufer besonders angefertigt werden, sind etwaige Restmengen von bis zu 10% der Auftragsmenge mit abzunehmen.
6. Tritt der Kunde unberechtigt von einem bereits erteilten und bestätigten Auftrag zurück, kann Hauffe, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, pauschal 25 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 2 Lieferfrist

1. Lieferfristen sind nur bindend, wenn sie von Hauffe ausdrücklich als bindend bezeichnet und schriftlich bestätigt werden.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden ggfls. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Zahlung. Stellen sich nachträglich technische Unklarheiten oder Fehler in den Bestell- oder Zeichnungsunterlagen des Kunden heraus, beginnt die Lieferfrist nach deren Beseitigung von neuem.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk von Hauffe verlassen hat.
4. Teillieferungen sind innerhalb der von Hauffe angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.
5. Erteilte Abrufaufträge sind vom Kunden grundsätzlich innerhalb 6 Monaten nach Vertragsschluss abzunehmen. Erteilt der Käufer einen Abrufauftrag ohne dass er vor Vertragsabschluss erklärt, wie die Lieferung eingeteilt werden soll, so ist sie über den Lieferzeitraum verteilt – in annähernd gleichen monatlichen Mengen – abzunehmen. Hat sich der Kunde bei Vertragsschluss vorbehalten eine Einteilung noch vorzunehmen, so muss er diese innerhalb von 3 Wochen nach schriftlicher Aufforderung

durch Hauffe oder innerhalb einer mit Hauffe zu vereinbarenden Frist angeben. Eine Lieferverpflichtung von Hauffe besteht erst, wenn Hauffe die Einteilung von ihm schriftlich bestätigt hat.

6. Bei Unterbrechung der Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen, Roh- und Betriebsstoffmangel, Versandschwierigkeiten sowie sonstigen hierdurch oder aus anderen Gründen eintretenden unverschuldeten Betriebsstörungen bei Hauffe, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferzeit bzw. die Annahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn dem Vertragspartner nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird. Unter denselben Voraussetzungen ist Hauffe unter Ausschluss von Schadenersatzverpflichtungen gegenüber dem Kunden nach seiner Wahl zum Rücktritt berechtigt.
7. Der Vertragsschluss erfolgt seitens Hauffe unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Hauffe zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.
8. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, wird diesem, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung und Finanzierung entstehenden Kosten mit mindestens 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, berechnet. Die Geltendmachung weitergehender Rechte durch Hauffe aus Verzug bleibt unberührt.

§ 3 Vergütung

1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk.
2. Zahlung des Kunden erfolgen innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto, 30 Tage netto. Bei Bestellungen mit einem Warenwert von weniger als 50,00 € wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 10,- € erhoben.
3. Wechsel werden nicht angenommen.
4. Zahl der Kunde wiederholt nicht fristgerecht, ist Hauffe berechtigt, auch nach Behebung des Zahlungsverzuges, Vorauszahlung für unterwegs befindliche und noch folgende Lieferungen zu fordern. Dasselbe gilt, wenn Hauffe Gründe bekannt werden, durch die unsere Zahlungsansprüche gefährdet erscheinen.
5. Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen sowie Umstände, die Hauffe erst nach Vertragsschluss bekannt werden und befürchten lassen, dass der Kunde nicht rechtzeitig bezahlen werde (z. B. Deckungsverweigerung des Warenkreditversicherers), berechtigt Hauffe, mit angemessener Frist eine Sicherheitsleistung – Vorkasse oder Bankbürgschaft – in angemessener Höhe für alle Forderungen aus dem Liefervertrag ohne Rücksicht auf Fälligkeit zu verlangen und bis zur Stellung der Sicherheit die Arbeiten am Liefergegenstand zurück zu stellen.
6. Auf Wunsch des Kunden erstellt Hauffe einen Kostenvoranschlag für die durchzuführenden Leistungen. Kostenvoranschläge, die nicht zum Abschluss eines Vertrages führen, sind nach Aufwand zu vergüten.

§ 4 Preisänderungen

1. Hauffe ist an seine Preisangaben in der Auftragsbestätigung drei Monate gebunden. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin (auch bei Teillieferungen und erteilten Abschlagsrechnungen) mehr als drei Monate liegen. Ändern sich danach bis zur vertragsgemäßen Fertigstellung der Lieferung Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist Hauffe berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern. Der Kunde ist im Falle einer Preiserhöhung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten (Preisindex) zwischen Bestellung und Auslieferung um mehr als 5% übersteigt.
2. Bei vereinbarten Lieferungen auf Abruf ist Hauffe an seine Preisangaben in der Auftragsbestätigung 6 Monate gebunden. Nach Ablauf dieser Frist hat Hauffe das Recht, die Preise neu festzusetzen. Der Kunde kann im Falle einer Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Vertraulichkeit

1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
2. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwendung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartner entwickelt werden.

§ 6 Verpackung und Versand

1. Verpackungen werden Eigentum des Kunden und von Hauffe berechnet. Erfolgt keine vertragliche Festlegung der Versandart, so obliegt die Wahl der Versandart Hauffe nach eigenem Ermessen.
2. Mit der Übergabe der Ware an den Paketdienst/Spediteur/Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme der Leistung im Verzug ist.
4. Frachtfrei gestellte Preise und vereinbarte Transportkosten gelten unter der Voraussetzung ungehinderten Bahn-, Straßen- und Schiffsverkehrs auf den in Betracht kommenden Verkehrswegen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Kunden.
5. Bei Transportschäden oder Fehlmengen hat der Kunde ohne schuldhaftes Verzögern den Paketdienst/ Spediteur/ Frachtführer zu informieren und Hauffe unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 7 Gewährleistung

1. Für Sachmängel, die seitens des Kunden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, übliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften und Wartungsintervalle entstehen, steht Hauffe ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung von Hauffe vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
2. Vom Kunden geforderte Qualitätsmerkmale, Toleranzen usw. müssen schriftlich vereinbart sein.
3. Sofern Hauffe vom Kunden Muster und / oder Zeichnungen für die Abgabe eines Angebotes und zur evtl. späteren Produktion erhält, werden seitens Hauffe keine Nachforschungen angestellt, ob der gewünschte Artikel patentrechtlich geschützt ist oder einem Gebrauchsmusterschutz unterliegt. Von Schadenersatzforderungen jeglicher Art durch einen Patentinhaber wird Hauffe vom Kunden freigestellt.
4. Hauffe ist Gelegenheit zu geben, fristgerecht gerügte Mängel zu prüfen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an Hauffe zurück zu senden. Wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne schriftliche Zustimmung von Hauffe Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche. Ebenso kann Hauffe die Nacherfüllung verweigern, wenn sie unverhältnismäßig, das heißt insbesondere nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
5. Für bestehende Mängel leistet Hauffe nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sollte sich nicht aus der Art der Sache, des Mangels oder sonstigen Umständen etwas anderes ergeben, hat Hauffe nach eigener Wahl mindestens zwei Versuche der Nachbesserung oder Nachlieferung.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
7. Der Kunde muss offensichtliche Mängel sofort, spätestens innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Empfang der Ware gegenüber Hauffe schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Mängelbeseitigungsanspruches ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
8. Ist mit dem Kunden eine Abnahme der Ware vereinbart, so gilt die Ware mit erfolgter Abnahme als genehmigt. Weitergehende Mängelansprüche des Kunden sind dann ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um einen verdeckten Mangel handelt, der auch bei sorgfältiger Untersuchung während der Abnahme nicht erkennbar war.
9. Erklärt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Fordert der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Das gilt nicht bei Arglist oder vorsätzlicher Täuschung.
10. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Ware.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Hauffe auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Hauffe. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Hauffe nicht. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Hauffe haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften Hauffe nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Hauffe – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
4. Soweit die Haftung von Hauffe ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.
6. Die Verjährung beträgt 1 Jahr soweit nicht gesetzliche Regelungen zwingend eine längere Frist vorsehen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Hauffe behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind, vor. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Kunden auf bestimmte Forderungen geleistet werden.

2. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für Hauffe als Hersteller, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für Hauffe erwächst. Bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht von Hauffe gelieferten Waren steht Hauffe das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung zu.
3. Für den Fall, dass das Eigentum von Hauffe an der Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermischung erlischt, überträgt der Kunde Hauffe hiermit schon jetzt seine (Mit-) Eigentumsrechte an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt diese unentgeltlich für Hauffe. Die durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sache bzw. die Hauffe zustehenden bzw. nach Nr. 2 dieser Ziffer zu übertragenden (Mit-) Eigentumsrechte an der neuen Sache dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderung, wie die Vorbehaltsware selbst gemäß Ziffer 1. Soweit sich aus der nachfolgenden Bestimmung dieser Ziffern nichts Abweichendes ergibt, findet sie auf die neue Sache entsprechende Anwendung.
4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Hauffe fristgerecht nachkommt, veräußern. Der Kunde ist verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern und sicherzustellen, dass die Forderung aus solchen Veräußerungsgeschäften auf Hauffe übertragen werden können.
5. Die Forderung des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an Hauffe abgetreten. Hauffe nimmt die Abtretung an. Die Forderung dient in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von Hauffe gelieferter Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergibt. Bei der Veräußerung der Ware gemäß Ziffer 2 oder den gesetzlichen Vorschriften über die Verbindung und Vermischung der Sache, die im Miteigentum von Hauffe steht, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Miteigentumsanteils von Hauffe.
6. Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an Hauffe ab, der mit dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.
Der vorstehende Absatz findet insoweit entsprechende Anwendung.
7. Der Kunde ist ermächtigt, die an Hauffe abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Eine Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung, auch im Rahmen eines echten Factoringvertrages, ist dem Kunden nicht gestattet.
8. Hauffe kann die Einziehungsermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Kunden an Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder Auflösung des Unternehmens des Kunden sowie bei einem Verstoß des Kunden gegen seine Vertragspflichten nach diesem Abschnitt jederzeit widerrufen. Für diesen Fall ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an Hauffe unverzüglich zu unterrichten und Hauffe alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Fall verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen zustehen, herauszugeben bzw. zu übertragen.
9. Übersteigt der realisierbare Wert der für Hauffe bestehenden Sicherheiten die für Hauffe gesicherten Forderungen mehr als 15 %, so ist Hauffe auf Verlangen des Kunden bereit, insoweit Sicherheiten nach seiner Auswahl freizugeben.
10. Der Kunde ist verpflichtet, Hauffe von einer Pfändung oder einer sonstigen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.

11. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Sturm, Blitzschlag und Diebstahl zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt schon an Hauffe ab.
12. Hauffe ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht dieses Abschnittes vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Für diesen Fall erklärt der Kunde bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass Hauffe die beim Kunden befindliche Vorbehaltsware bzw. – soweit Hauffe alleiniger Eigentümer ist – die neue Sache im Sinne von Ziffer 2. dieses Abschnittes – wegnehmen bzw. wegnehmen lassen kann. Zur Durchführung dieser Maßnahmen, wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache, hat der Kunde Hauffe oder von Hauffe beauftragte Personen nach Vorankündigung zu üblichen Zeiten Zutritt zu gewähren.

§ 10 Schlussbestimmung

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, ausschließlich Gerichtsstand Kamenz. Hauffe ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
3. Erfüllungsort ist 01896 Pulsnitz.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren Sinn und Inhalt möglichst nahe kommt.
5. Alle Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Datenschutzklausel

Hauffe ist berechtigt, nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten des Kunden mit automatischer Datenverarbeitung zu speichern.

01896 Pulsnitz, Februar 2014